

**Schulordnung für die Kreismusikschule  
des Landkreises Saalekreis  
„Johann Joachim Quantz“**

**1. Schuljahr**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

**2. Aufnahme**

Der Unterricht basiert auf Grundlage eines Unterrichtsvertrages zwischen Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter und Musikschule.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

- 2.1. Der Fachunterricht und die Ergänzungsfächer finden in Absprache mit den Lehrkräften in der Regel montags bis freitags in den Nachmittags- und Abendstunden statt. Nachholestunden können auch samstags oder in den Schulferien vereinbart werden. Der Unterricht im Fach „Musikalische Früherziehung“ kann auch vormittags stattfinden.
- 2.2. Die Unterrichtsstätten sind auf das Landkreisgebiet verteilt. Schulische Erfordernisse entscheiden, in welcher Einrichtung der Unterricht erteilt wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte kann nicht erhoben werden.
- 2.3. Die Kosten sind in der gültigen Entgeltordnung geregelt. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zur Kündigung des Unterrichtsvertrages seitens der Schule führen; darüber entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Verfahrensweise darüber ist in der gültigen Entgeltordnung geregelt.
- 2.4. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.
- 2.5. Für die Schüler der Musikschule sind die inhaltlichen Anforderungen und Weisungen der Lehrkräfte verbindlich.
- 2.6. Zum Schluss eines jeden Schuljahres werden jedem Schüler im Instrumental- und Vokalunterricht die Teilnahme und sein Ausbildungsstand schriftlich bestätigt.
- 2.7. Abschlussprüfungen richten sich nach dem Strukturplan des Verbandes der Musikschule e.V. und dienen dem Nachweis des Leistungsstandes. Sie erfolgen auf Vorschlag des Fachlehrers. Bei bestandener Prüfung erhält der Schüler ein Abschlusszeugnis für die jeweilige Stufe. Für die Mittelstufenprüfung ist der Musiktheorieabschluss der Unterstufe II, für die Oberstufenprüfung ist der Musiktheorieabschluss der Mittelstufe I Voraussetzung.

- 2.8. Schüler im Einzelunterricht sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht/Musiziergemeinschaft und Musiktheorie ab 3. Unterrichtsjahr verpflichtet.
- 2.9 Die von der Musikschule angesetzten Vorspiele und Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

### **3. Instrumentenmiete**

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Entgelte für Mietinstrumente sind in der gültigen Entgeltordnung geregelt. Die Bedingungen werden in einem Mietvertrag festgehalten. Schuldhaft durch den Mieter verursachte Schäden sind auf Kosten des Mieters zu beheben.

### **4. Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes. In den Räumen der Musikschule und Zweigstellen haben die Schüler den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten.

Für die Schüler der Außenstelle Querfurt hat das Überqueren der Straße zwischen dem Hauptgebäude und den neuen Unterrichtsräumen im Gewerbehof Hempel in eigener Verantwortung mit äußerster Vorsicht und Rücksicht auf den Straßenverkehr auf geradem Wege von Hoftür zu Hoftür zu erfolgen

### **5. Haftung**

Die Schüler der Musikschule erhalten im Rahmen der Versicherungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs für die Dauer der Unterrichtszeit, während schulischer Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg Deckungsschutz für Unfallschäden. Darüber hinaus sind Ansprüche an den Landkreis Saalekreis ausgeschlossen. Eine weitere Haftung des Musikschulträgers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht und Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

### **6. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

### **7. Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am **01.08.2010** in Kraft.

Im Auftrag

.....  
Sanke  
Schulleiter

